



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

57. Sitzung am 20. Februar 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 6 Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung in Sachsen-Anhalt

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 005/2018 vom 8. Januar 2018

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Soziales“

58. Sitzung

29.05.2018

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration in Auftrag gegebene Bestandserhebung zu den Angeboten und Einrichtungen zur Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen wird grundsätzlich begrüßt. Die Landkreise werden gebeten, dem beauftragten Institut FOGS die in den Landkreisen vorhandenen Strukturinformationen zur Verfügung zu stellen.
2. Eigene umfangreiche Erhebungen und Recherchen der Landkreise zu den vorhandenen Einrichtungen und Angeboten werden abgelehnt. Nur für einen geringen Teil der Angebote zur Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen sind die Landkreise selbst Leistungsträger. Eigene Recherchen der Landkreise erscheinen insoweit unnötig, weil die erforderlichen Strukturinformationen sowohl den jeweiligen Angebots- und Einrichtungsträgern als auch den jeweiligen Leistungsträgern vorliegen werden.
3. Die Landkreise werden gebeten, den aus ihrer Sicht bestehenden weiteren Änderungsbedarf zum Gesetz über die Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) der Geschäftsstelle zeitnah mitzuteilen.

Sachverhalt:

Die Koalitionsvereinbarung sieht eine Novellierung des Gesetzes über die Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) bis zur Mitte der Legislaturperiode vor.

Frau Sozialministerin Grimm-Benne hat im Rahmen einer Fachtagung im Oktober erste Vorstellungen zu den Novellierungsinhalten vorgestellt und dazu besonders auch auf die Zielsetzung im Koalitionsvertrag hingewiesen:

- Schaffung einer bedarfsgerechten, wohnortnahen und umfassenden psychiatrischen Versorgung,
- flächendeckender Ausbau der Gemeindepsychiatrie,
- Grundsatz: ambulant vor stationär,
- Einsatz von Psychiatriekoordinatoren in allen Landkreisen,
- Psychiatrieplanung i. S. einer psychiatrischen Versorgungsstrategie,
- Stärkung der Betroffenenrechte und
- moderne Regelungen zu Zwangsbehandlung.

Zur Vorbereitung der Novelle hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) zwischenzeitlich die Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich (FOGS) mit der Analyse der Versorgungssituation und der Bedarfe im Land Sachsen-Anhalt beauftragt.

In einem Gespräch am 30. Januar 2018 wurden wir durch die zuständige Abteilungsleiterin im MS über den erteilten Auftrag und zum weiteren Verfahren informiert.

Danach soll das beauftragte Institut seinen abschließenden Bericht zunächst intern bis Oktober 2018 vorlegen. Eine öffentliche Präsentation zu den Ergebnissen ist für November 2018 angekündigt.

Mit dieser Bestandserhebung und Analyse möchte das MS offensichtlich auf die seit Jahren erhobene Kritik des Psychiatrie-Ausschusses und auch des Landtagssozialausschusses am Fehlen einer Landespsychiatrieplanung reagieren.

Das MS beabsichtigt die Einführung der Psychiatrie-Koordinatoren und der Gemeindepsychiatrischen Verbünde ab dem Jahr 2020. Das MS kündigt dazu die Finanzierung der Psychiatrie-Koordinatoren in den Landkreisen und den kreisfreien Städten aus Mitteln des Landes an.

Die vertiefte inhaltliche Diskussion zu den konkreten Inhalten der PsychKG-Novelle dürfte somit für das Jahr 2019 zu erwarten sein.

Das MS hat ein Begleitgremium für die Erhebung und Analyse durch die FOGS eingesetzt. Der Verband der Ärzte im ÖGD soll in dem Begleitgremium dem Vernehmen nach vertreten sein. Die Kommunalen Spitzenverbände sind bisher nicht vertreten.

Das beauftragte externes Fachinstitut hat damit begonnen, u. a. Befragungen und Erhebungen bei den kommunalen Gebietskörperschaften zu den Angeboten und Einrichtungen zur Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen durchzuführen. Dazu liegt uns zwischenzeitlich auch ein Anschreiben vom 5. Januar 2018 an das Gesundheitsamt eines Landkreises vor.

Aus Sicht einzelner Gesundheitsämter wird aufgrund der Anfrage durch das beauftragte Institut ein hoher eigener Erhebungsaufwand befürchtet.

Wir regen dazu an, dem beauftragten Institut nur präsente eigene Informationen zu den vorhandenen Hilfestrukturen sowie Einrichtungen und Angeboten zur Verfügung zu stellen, jedoch von eigenen umfangreiche Erhebungen und Recherchen abzusehen. Nur für einen geringen Teil der Angebote zur Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen sind die Landkreise selbst Leistungsträger. Eigene Recherchen der Landkreise erscheinen insoweit unnötig, weil die erforderlichen Strukturinformationen sowohl den jeweiligen Angebots- und Einrichtungsträgern als auch den jeweiligen Leistungsträgern vorliegen werden. Es dürfte aber für das beauftragte Institut hilfreich sein, wenn die Landkreise die vorhandenen Angebote und Einrichtungen, ggf. mit postalischer Adresse, benennen. Diese Informationen dürften in den Gesundheits- und Sozialverwaltungen in der Regel vorhanden sein.

Es ist absehbar, dass die bisher bekannten Vorstellungen zur Novellierung des PsychKG auch zu deutlich höheren Anforderung an die Kreisebene führen werden.

Die möglichen Inhalte der Gesetzesnovelle sollten deshalb über den öffentlichen Gesundheitsdienst hinaus möglichst breit innerhalb der Kreisverwaltungen diskutiert werden, da auch ordnungsbehördliche Aufgaben, beispielsweise im Rahmen von Unterbringungsverfahren, berührt sein können, aber auch verschiedene Schnittstellen zum Rettungsdienst, zu den Sozial- und Jugendämtern sowie den Betreuungsbehörden offenkundig sind.

Aus Gesprächen mit den Rechtsämtern und Ordnungsbehörden der Landkreise ist uns bekannt, dass besonders Unterbringungsverfahren auf der Grundlage des PsychKG in der Praxis oft zu Problemen, besonders auch im Verhältnis zu den Amtsgerichten, führen.

Wir bitten deshalb, uns auch zu den rechtlichen und verwaltungstechnischen Fragen des PsychKG LSA zeitnah Änderungsbedarfe zu benennen.